

Benutzungsordnung und Gebührenordnung

Für die Sporthalle „An`n Himmelsbarg“

Der Schulverband Gemeinschaftsschule Moorrege unterhält eine 27 x 45 m große Sporthalle, aufteilbar in drei Turnhallen zu je 27 x 15 m. Die Benutzung dieser Sporthalle bzw. der drei Teilhallen wird durch diese Benutzungsordnung und Gebührenordnung geregelt. Die Benutzungsordnung und Gebührenordnung gilt im Zusammenhang mit einem Belegungsplan und wird durch Einzelanordnungen des Eigentümers, des Hausmeisters und der sonstigen Aufsichtsführenden ergänzt.

Der Schulverband vergibt die Halle zur schulischen Nutzung, während die Mitgliedsgemeinden Moorrege, Haselau, Haseldorf, Heist und Holm aufgrund vertraglicher Regelung ein außerschulisches Nutzungsrecht haben. Diese Gemeinden vergeben an Vereine bzw. Vereinigungen ihrer jeweiligen Gemeinden - nachstehend Benutzer genannt - die sportliche bzw. außersportliche Nutzung der Halle und haben dafür alle in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Rechte des Eigentümers. Daher wird nachstehend sowohl für den Schulverband als auch für die nutzungsberechtigten Gemeinden zusammenfassend das Wort „Eigentümer“ verwendet.

§ 1

Oberaufsicht und Hausrecht

(1) Das Hausrecht für die Halle liegt beim Schulverbandsvorsteher als Vertreter der Eigentümer.

(2) Der Schulverbandsvorsteher delegiert die Ausübung des Hausrechts sowie die Wahrnehmung der Oberaufsicht über alle Angelegenheiten, die die Funktion und Benutzung der Halle betreffen, für den Regelfall auf den Hausmeister. Dieser handelt insoweit im Auftrag des Schulverbandsvorstehers.

(3) Während der Benutzung durch die Gemeinschaftsschule im Schulzentrum üben die jeweiligen Schulleiter das Hausrecht aus.

(4) Im Verhinderungsfall des Hausmeisters wird die Ausübung des delegierten Hausrechts durch den stellvertretenden Verbandsvorsteher oder durch das Amt Geist und Marsch Südholstein, Fachbereich Soziales und Kultur, wahrgenommen.

Den Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechts berechtigten Personen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung und bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen die Benutzung der Halle zu untersagen.

§ 2

Aufsicht

(1) Die Halle darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (z.B. Lehrkraft, Übungsleiter, Trainer) benutzt werden. Die Aufsichtsperson muss volljährig sein und ist für den ordnungsgemäßen Zustand und den laufenden Betrieb der Halle für die Dauer der Benutzung verantwortlich

(2) Die Aufsichtsperson betritt die Halle als erste und verlässt sie als letzte. Vor dem Verlassen hat sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, der Nebenräume und der benutzten Geräte zu überzeugen. Hierzu gehört insbesondere:

- das Ausschalten der Beleuchtung,
- das Schließen der Fenster,
- das Abstellen sämtlicher Wasserhähne,
- das ordnungsgemäße Aufräumen der benutzten Geräte.

§ 3

Benutzungsdauer

(1) Um 22.00 Uhr endet die Benutzungsdauer für die Sporthalle.

(2) Nach 22.30 Uhr darf sich niemand mehr in der Halle und in den Nebenräumen aufhalten. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Eigentümers zugelassen.

(3) In der jeweiligen Benutzungszeit (siehe Belegungsplan) ist die Zeit für das Aufräumen der genutzten Sportgeräte eingeschlossen. Die Übungen sind insofern so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

§ 4

Belegungsplan

(1) Die Benutzung der Halle an den einzelnen Tagen richtet sich nach dem Belegungsplan, der von dem Eigentümer im Einvernehmen mit den örtlichen Vereinen festgelegt wird.

(2) Die Benutzung für kulturelle Veranstaltungen ist ebenfalls in den Belegungsplan aufzunehmen.

(3) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig dem Team Soziale Dienste des Amtes mitzuteilen.

(4) In Streitfällen entscheidet der Eigentümer über den Belegungsplan.

§ 5 **Benutzerbuch**

(1) Der Aufsichtsführende hat nach dem Betreten der Räumlichkeiten das Benutzerbuch unverzüglich einzusehen und festzustellen, ob der vorherige Benutzer nach seinen Angaben die Halle mängelfrei hinterlassen hat. Er hat das Benutzerbuch einwandfrei zu führen. Außerdem ist durch den Aufsichtsführenden die tatsächliche Nutzungszeit der Halle einzutragen

(2) Der Aufsichtsführende hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Besondere Vorkommnisse und Schäden sind der Oberaufsicht unverzüglich zu melden. Dieser hat der Amtsverwaltung Moorrege - Team Ordnung und Technik - unverzüglich darüber Mitteilung zu machen.

(3) Mit seiner Unterschrift bestätigt der Aufsichtsführende auch, dass alle Geräte, die unter seiner Leitung benutzt worden sind, wieder ordnungsgemäß an die dafür vorgesehenen Plätze gebracht worden sind.

§ 6 **Benutzer und Zuschauer**

(1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist. Dementsprechend sind alle Räume, Einrichtungen und Geräte schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.

(2) Den Anforderungen der Aufsichtsperson ist zu folgen.

(3) Von den Umkleideräumen aus dürfen nur saubere Turn- und Gymnastikschuhe mit hellen Sohlen (ohne Stollen, Noppen, Skipes), die nicht außerhalb der Halle getragen werden, benutzt werden.

(4) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und ihrer Bestimmung entsprechend nur in den Innenräumen zu verwenden.

(5) Für abgelegte Kleidungsstücke, Wertsachen oder anderes Eigentum der Benutzer und Besucher wird keine Haftung übernommen.

(6) Dusch- und Waschräume sind sauber zu halten. Wasserhähne sind nach dem Benutzen abzustellen. Wasser ist sparsam zu verbrauchen.

(7) In der Sporthalle und allen Nebenräumen und Fluren darf nicht geraucht werden. Alkoholische Getränke dürfen außerhalb genehmigter Veranstaltungen gemäß § 11 nicht verabreicht werden. Kaugummi und Abfälle sind ausschließlich in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.

(8) Toben, Bolzen und jeglicher Unfug ist zu unterlassen. Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

(9) Der Zugang zu den Dusch-, Wasch- und Umkleideräume ist nur Sportlern gestattet und dienen nicht als Aufenthaltsräume.

§ 7 Fußballspielen

(1) Fußballspiele ist in der Halle ausschließlich mit dafür vorgesehenen leichten Kunststoffbälle (Plastikbällen) zulässig.

§ 8 Geräte

(1) Zur Schonung der Geräte und des Hallenbodens sind Geräte ohne Rollen oder Gleitvorrichtungen (z.B. Sprungbretter, Matten, Trampoline) zu tragen.

(2) Hallengeräte dürfen ohne Genehmigung des Eigentümers weder aus der Halle entfernt noch anderweitig verwendet werden. Eine Genehmigung wird nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.

(3) Magnesia darf nur in den hierfür vorgesehenen Behältnissen aufbewahrt und verwendet werden.

(4) Geräte dürfen ausschließlich ihrem vorgesehenen Zweck entsprechend benutzt werden. Nach Gebrauch sind sie ordnungsgemäß an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen.

(5) Nach der Benutzung sind Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische, Barrenholme, Reckanlage u.ä. tiefzustellen und die Holme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen, Reckstangen sind abzunehmen, große Kästen sind zusammenzubauen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. In Schränken untergebrachte Kleingeräte sind wieder zu verschließen.

(6) Für Ballspiele und Übungen sind ausschließlich Hallenbälle, die nicht im Freien benutzt worden sind, zu verwenden.

(7) Die Trennvorhänge dürfen nur vom Hausmeister oder von entsprechend eingewiesenen Aufsichtspersonen bedient werden. Der Durchgang zwischen Wand und herabhängenden Trennvorhängen ist nicht gestattet.

§ 9 Beleuchtung der Halle

Für den Turn- und Sportbetrieb ist ausschließlich die reguläre Hallenbeleuchtung zu verwenden.

Die Beleuchtung ist grundsätzlich nur in dem Umfang einzuschalten, wie es für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Trainings- oder Sportbetriebs unbedingt erforderlich ist.

Eine vollständige Ausleuchtung der Halle soll aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Energieeinsparung nur bei Schul-, Sport- oder sonstigen genehmigten Veranstaltungen erfolgen.

§ 10

Haftung

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Eigentümer etwaige Haftpflichtansprüche der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten des Vereins, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von der Hand zu halten, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(2) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf die Geltendmachung eigener Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und dessen Bediensteten oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Eigentümer an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen während der Nutzungsdauer im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 11

Bestimmungen für die außerschulische Nutzung

(1) Diese Benutzungsordnung gilt entsprechend für die außerschulische Nutzung durch den Eigentümer sowie für Veranstaltungen sonstiger Nutzer, die vom Eigentümer genehmigt worden sind. Sie ist Bestandteil der jeweils abzuschließenden Nutzungsvereinbarung.

In der Nutzungsvereinbarung sind mindestens schriftlich festzulegen:

- Veranstalter,
- Art der Veranstaltung,
- voraussichtliche Teilnehmerzahl,
- Beginn und Ende der Nutzungszeit,
- Name und Anschrift der verantwortlichen Leitung.

(2) Bei Veranstaltungen mit Tanz ist der Hallenboden durch das fachgerechte Auslegen einer geeigneten Tanzfläche zu schützen.

(3) Der Ausschank von Getränken, einschließlich alkoholischer Getränke, ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

In sämtlichen Räumlichkeiten der Halle gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot. Eine Nutzung über 22:30 Uhr hinaus bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Eigentümer.

(4) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Teilnehmende und Besucher ausschließlich die für die Veranstaltung freigegebenen Bereiche der Halle betreten.

(5) Die Reinigung der Halle erfolgt auf Kosten des Nutzers. Sie ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die Halle zur nächsten Nutzung ordnungsgemäß zur Verfügung steht.

(6) Bühne, Tanzfläche, Bestuhlung und sonstige Aufbauten sind innerhalb der vom Eigentümer in der Einzelgenehmigung festgelegten Zeiten ordnungsgemäß auf- und abzubauen. Die Durchführung erfolgt unter Aufsicht einer vom Eigentümer beauftragten Person.

§ 12 Nutzungsentgelte

(1) Für die außerschulische Nutzung der Halle werden teilweise Nutzungsentgelte erhoben. Die regelmäßige Nutzung durch Turn- und Sportvereine im Rahmen des Trainingsbetriebs wird weiterhin nach den bisher geltenden vertraglichen bzw. abrechnungsrechtlichen Regelungen abgerechnet.

(2) Für die dem Schulverband angehörenden Gemeinden, Vereine und vergleichbare gemeinnützige Organisationen werden keine Entgelte erhoben.

(3) Für Gewerbebetriebe wird ausschließlich die Nutzung der gesamten Halle angeboten. Das Nutzungsentgelt beträgt **1.200,00 €**. **Soweit die Nutzung der Umsatzsteuer unterliegt, erhöht sich die Benutzungsgebühr um die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer.**

(4) Die Nutzungsentgelte werden jährlich zum 1. Januar entsprechend der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Inflationsrate (Verbraucherpreisindex für Deutschland) angepasst. Maßgeblich ist die Veränderungsrate des Vorjahres. Die angepassten Entgelte werden auf volle Euro aufgerundet. Die Anpassung erfolgt durch Beschluss des Schulverbandes

(5) Mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweiligen Nutzungsentgelts.

§ 13 Schlussbestimmung

(1) Die Benutzungsordnung hängt im Vorraum der beiden Haupteingänge aus. Sie wird mit dem Betreten der Räumlichkeiten als verbindlich anerkannt.

(2) Eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen zieht unter

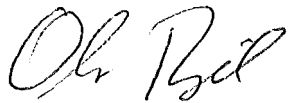
Berücksichtigung der Umstände Ersatzleistung, Verwarnung, Entfernung von Einzelpersonen aus der Halle oder Aufhebung der Benutzungserlaubnis nach sich.

Diese Benutzungsordnung und Gebührenordnung tritt zum 01.04.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.08.2007 außer Kraft.

Heist, den 16.03.2026

Für die Eigentümer

Schulverband
Gemeinschaftsschule am Himmelsberg
Der Schulverbandsvorsteher

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Ringel', written in a cursive style.

(Ringel)